



---

**Hinweise für den Inhaber / die Inhaberin eines Berechtigungsscheines zum Einkauf bei der Schwabacher Tafel:**

1. Der Berechtigungsschein ist solange gültig, wie auf dem Ausweis angegeben, maximal jedoch ein Jahr. Er ist Eigentum der Schwabacher Tafel und beim Einkauf vorzuzeigen.
2. Es ist nicht erlaubt, den Ausweis an nicht bezugsberechtigte Bürgerinnen und Bürger weiterzugeben. Der Ausweis kann jederzeit bei Missbrauch oder unverhältnismäßigen Verhalten von der Schwabacher Tafel zurückgefordert werden.
3. Die Lebensmittel und sonstige Ware von der Schwabacher Tafel, sind ausschließlich für den persönlichen Bedarf und dürfen nicht weiterverkauft werden.
4. Der Ausweis stellt grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den Erhalt von Lebensmitteln (im Allgemeinen oder z.B. bezüglich Menge oder spezieller Lebensmittel) dar.
5. Der Inhaber/die Inhaberin wird darauf hingewiesen, dass die Schwabacher Tafel die Lebensmittel gespendet bekommt. **Eine Reklamation der Ware beim ursprünglichen Besitzer ist nicht möglich.**
6. Die Lebensmittelmärkte überlassen der Schwabacher Tafel die Lebensmittel aus unterschiedlichen Gründen, z.B.
  - Überangebot
  - Sortimentswechsel oder Lieferantenwechsel
  - nahendes Verfalls- oder Mindesthaltbarkeitsdatum
  - Fehler bei Abfüllung oder Verpackung der Ware
  - zurückgehende Nachfrage
7. Die Schwabacher Tafel weist daraufhin, dass es sich um Lebensmittel handelt, deren Mindesthaltbarkeitsdatum kurz vor oder sogar unmittelbar nach dem Ablauf ansteht. Sie sind zum Verzehr noch geeignet, werden aber in den Lebensmittelläden nicht mehr verkauft. **Die Lebensmittel werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tafel transportiert, aussortiert und gelagert. Sie sind bei der Ausgabe jedoch zum sofortigen Verzehr bestimmt und können nicht mehr über einen längeren Zeitraum gelagert werden.** Bitte informieren Sie die, in Ihrem Haushalt wohnenden Personen darüber.
8. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwabacher Tafel versuchen dafür zu sorgen, dass die Lebensmittel, die Sie bekommen, qualitativ so einwandfrei wie möglich sind. Die Lebensmittel sollten jedoch vor dem Verzehr nochmals von Ihnen geprüft werden. Im Zweifel ist das Lebensmittel wegzuworfen.
9. Der Verein haftet nur für Vorsatz der für ihn handelnden Personen. Jede weitere Haftung, z.B. bei Erkrankung nach dem Verzehr von Lebensmitteln aus dem Tafelladen oder auch für Fahrlässigkeit jeden Grades ist ausgeschlossen.
10. Die Haftungsgrenzen beziehen sich auf den verkehrssicheren Zustand der Ausgabestelle.